



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Ziffer 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Kommunale Abwasserbeseitigung

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wietmarschen

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Wietmarschen

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Wietmarschen

Zweck der Datenverarbeitung (siehe Ziffer 2)

Die Gemeinde Wietmarschen ist nach § 96 Abs. 1 NWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen. Die Gemeinde Wietmarschen hat gemäß § 96 Abs. 4 NWG bestimmt, dass die Abwasserbeseitigung in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes durch Kleinkläranlagen zu erfolgen hat.

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Gemeinde Wietmarschen öffentliche Abwasseranlagen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung. Die Gemeinde erhebt Abwasserbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse und Abwassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Abwasseranlagen.

Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind bei der Gemeinde Wietmarschen zu beantragen. Gleiches gilt für die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes; den Anträgen sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Gemeinde prüft die Antragsunterlagen, die baulich fachgerechte Ausführung der Abwasseranschlüsse und überwacht den ordnungs- und satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen. Darüber hinaus erhebt die Gemeinde Wietmarschen die fälligen Abwasserbeiträge und -gebühren. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe führt die Gemeinde Wietmarschen ein Abwasserinformationssystem (Register, Verzeichnisse, Archive usw.), in dem nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

Angaben zum Beitrags-/Gebührenschildner

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort), Bankverbindung, Lagebezeichnung des beitrags- oder gebührenpflichtigen Grundstücks, Angaben zu Grundbesitz- und Eigentumsverhältnissen

Angaben zum Betreiber/ Unterhaltungspflichtigen/ Nutzungsberechtigten

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort), Lagebezeichnung des zu unterhaltenden/ zur Nutzung überlassenen Grundstücks

Gebühren- und Beitragsabrechnungsdaten

Entstehung der Beitrags- und/ oder Gebührenschilden, Einleitungsmengen, Angaben zu beitragspflichtigem Grundbesitz, Zahlungsdaten und ggf. -vereinbarungen

Angaben zur Art und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage

Entwässerungsantrag, ggf. Bauzeichnungen des Gebäudes, Beschreibung der Entwässerungsanlage, Wartungsverträge, Wartungsprotokolle, Anträge auf Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen

Ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Kontakt-/ Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Faxnummer, EMail)

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtung oder liegt im öffentlichen Interesse, weil eine Datenverarbeitung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht notwendig ist. Die Gemeinde Wietmarschen wird Sie zur Bereitstellung personenbezogener Daten auffordern, soweit diese nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbuch, Liegenschaftsregistern usw.) zu entnehmen sind.



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 2

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4)

Nach Beendigung der Inanspruchnahme der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage werden die Daten

- über die Zahlung von Abwasserbeiträgen und -gebühren für 30 Jahre
- über die Art und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen für 10 Jahre

aufbewahrt. Danach werden Sie gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Zum Zwecke der Abwassergebührenerhebung erfolgt eine Datenübermittlung zum Datenabgleich mit dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ).
- Die Gemeinde Wietmarschen bedient sich für die ordnungsgemäße Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers der Dienste von Fachfirmen sowie der Kläranlage der Stadt Lingen (Ems). In diesen Fällen erfolgt eine Übermittlung der für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Daten an diese Stellen.
- Die erhobenen Daten werden ferner für die Überwachung der Abwasserbeseitigung sowie statistische Erhebungen verwendet und im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. erforderlichem Umfang an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt (Landkreis Grafschaft Bentheim als Untere Wasserbehörde, Landesamt für Statistik Niedersachsen, Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Niedersächsische Gewerbeaufsicht - Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutzschutz, Laboratorien und Prüfstellen und dgl.).
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).